

Richtlinie für die Vergabe sozialer Leistungen durch das Studierendenwerk Thüringen

Das Studierendenwerk Thüringen will bedürftigen Studierenden, der ihm zugeordneten Hochschulen, die in eine Notlage geraten sind, durch die Vergabe sozialer Leistungen helfen. Die Richtlinie schließt ebenfalls befristete Programme des Freistaats Thüringen für Studierende ein. Derzeit sind dies die Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ und die finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende.

1 Grundsatz

Die Vergabe sozialer Leistungen durch das Studierendenwerk Thüringen erfolgt ausschließlich an immatrikulierte Studierende der

- Universität Erfurt
- Technische Universität Ilmenau
- Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Bauhaus-Universität Weimar
- Hochschule für Musik "Franz Liszt" Weimar
- Fachhochschule Erfurt
- Ernst-Abbe- Hochschule Jena
- Hochschule Nordhausen
- Hochschule Schmalkalden und
- Duale Hochschule Gera-Eisenach
- SRH Hochschule für Gesundheit GmbH *
- IU Internationale Hochschule GmbH**

* Gilt nur für das Programm „StudiumThüringenPlus“ für Präsenzstudierende am Standort Gera

** Gilt nur für das Programm „StudiumThüringenPlus“ für Präsenzstudierende am Standort Erfurt

Auf die Gewährung von sozialen Leistungen des Studierendenwerkes Thüringen besteht kein Rechtsanspruch. Soziale Leistungen in Form von Darlehen und bei der Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ als Zuschuss werden mit Ausnahme von Rückzahlungsverzug (siehe Ziff. 11) zinslos vergeben.

2 Zweckgebundenheit

Die sozialen Leistungen werden ausschließlich für persönlich notwendige Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium stehen gewährt. Die Darlehensnehmenden nach Ziffer 3.4 / 3.5 und die Zuschussempfängenden nach Ziffer 3.6 / 3.7 sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich in diesem Sinne zu verwenden. Die Verwendung des Darlehens bzw. des Zuschusses nach 3.6 ist dem Studierendenwerk Thüringen schriftlich anzugeben. Den Darlehensnehmenden / den Zuschussempfängenden nach Ziffer 3.6 und 3.7 ist untersagt, die zur Verfügung gestellten Mittel für die Unterstützung von Angehörigen oder sonstigen dritten Personen zu verwenden.

3 Leistungsarten

Das Studierendenwerk Thüringen gewährt im Rahmen seiner eingestellten Mittel, aus Mitteln des Darlehensfonds des Deutschen Studentenwerkes und aus Mitteln des Freistaats Thüringen:

- 3.1 Zuschuss zum Essen in Form von Wertmarken
- 3.2 Hepatitis-Impfungen
- 3.3 Kurzdarlehen des Studierendenwerkes Thüringen
- 3.4 Darlehen des Studierendenwerkes Thüringen

- 3.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes (Maßgebend sind hier die Richtlinien des Deutschen Studentenwerkes)
- 3.6 Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“
- 3.7 Finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende

4 Umfang der Leistungen

4.1 Zuschuss zum Essen

Das Studierendenwerk kann Studierende durch Ausgabe von Wertmarken als Zuschuss zum Essen unterstützen. Studierende können für maximal zwei Semester bis zu insgesamt 200 Wertmarken à 1,50 € erhalten, welche in den Mensen und Cafeterien des Studierendenwerks Thüringen eingelöst werden können.

4.2 Hepatitis-Impfungen

Das Studierendenwerk Thüringen gibt einen Zuschuss für den Impfstoff der Hepatitis A und B Impfungen für Studierende, die studienbedingt ein Praktikum in einem Land mit empfohlenem Impfschutz, lt. Gesundheitsamt, durchführen, soweit die Krankenkasse die Erstattung nicht übernimmt, in folgender Höhe:

Hepatitis A (2 Impfungen) = 50 €
Hepatitis B (3 Impfungen) = 75 €
Insgesamt = 125 €

4.3 Kurzdarlehen

Das Studierendenwerk Thüringen kann Kurzdarlehen bis zu maximal 800 € vergeben.

4.4 Darlehen

Das Studierendenwerk kann Darlehen an bedürftige Studierende vergeben. Dieses Darlehen kann für maximal 2 Semester in der Endphase des Studiums gewährt werden.

4.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes

Das Studierendenwerk Thüringen kann aus Mitteln des Deutschen Studentenwerkes Darlehen für maximal 2 Semester vergeben. Maßgebend sind hier die Richtlinien des Deutschen Studentenwerkes.

4.6 Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“

Die Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ ist eine einmalige Unterstützung für finanziell bedürftiger Erststudierende vor dem Studienstart zum ersten Hochschulsemester in Höhe von 500 € ab dem Sommersemester 2021 bis zum Wintersemester 2023/2024. Sie wird bis zur Ausschöpfung der vom Freistaat zur Verfügung gestellten Mittel für finanziell bedürftige Studierende gewährt, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Thüringer Hochschule erstmalig für ein Studium in Präsenzform zugelassen sind.

Die Studienstarthilfe darf ausschließlich für unmittelbar im Zusammenhang mit dem Studienbeginn stehende erforderlichen Aufwendungen (z.B. Semesterbeitrag ohne Semesterticket, PC-Hard- und Software, Studienmaterialien, Studienliteratur, Sprachkurse oder Einführungsveranstaltungen vor Studienbeginn) verwendet werden.

Die finanzielle Bedürftigkeit ist durch einen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder bei nicht BAföG-berechtigten ausländischen Erststudierenden durch eine Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nachzuweisen; bei der Prüfung der Bedürftigkeit dienen die einschlägigen Bestimmungen des BAföG als Orientierung. Erfolgt nach der Mittelbereitstellung aus diesem Programm keine Immatrikulation in einem Präsenzstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Thüringen oder kann die Bedürftigkeit nicht bestätigt werden, ist die Unterstützung innerhalb von 5 Monaten zurückzuzahlen. Die Verwendung der Studienstarthilfe ist nachweispflichtig. Der Nachweis ist durch die Erststudierenden innerhalb von 3 Monaten (jeweils bis 30. Juni bzw. 31. Dezember) mit einer Belegliste und der Vorlage von Kopien der Originalbelege zu erbringen.

4.7 Finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende

An den staatlichen Thüringer Hochschulen sowohl am 24. Februar 2022 als auch im Zeitpunkt der Antragstellung in einem Präsenzstudiengang immatrikulierte Studierende aus der Ukraine wird auf Antrag je nach Bedürftigkeit bis zur Ausschöpfung der vom Freistaat zur Verfügung gestellten Mittel ein finanzieller Zuschuss in Höhe von bis zu 600 Euro / Monat gewährt. Die finanzielle Bedürftigkeit ist durch Vorlage von Unterlagen, insbesondere Kontoauszügen, und durch eine Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nachzuweisen; bei der Prüfung der Bedürftigkeit dienen die einschlägigen Bestimmungen des BAföG als Orientierung.

5 Vergabebedingungen

5.1 Über die Anträge wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge und im pflichtgemäßen Ermessen der Bedürftigkeit der Antragstellenden entschieden. Die Entscheidung trifft ein Vergabegremium des Studierendenwerkes Thüringen.

5.2 Als hilfsbedürftig für soziale Leistungen gelten in der Regel Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- keine Leistungen nach dem BAföG oder vergleichbare Leistungen anderer Sozialleistungsträger beziehen können* und
- ein monatliches Einkommen unter dem aktuellen BAföG-Satz haben und
- keine Unterhaltsleistungen erhalten oder beanspruchen können oder sich deren Nicht-erhalt auch nicht zurechnen lassen müssen und
- kein für die Finanzierung verwertbares Vermögen von mindestens 1000 € haben.

* gilt nicht für die Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus

5.3 Soziale Leistungen in Form von Kurzdarlehen und Darlehen des Studierendenwerkes Thüringen werden an Studierende vergeben, welche sich unverschuldet in einer unvorhersehbaren Notsituation befinden. Die Darlehen des Studierendenwerkes Thüringen dürfen nicht zur geplanten Studienfinanzierung dienen. Zudem müssen sie geeignet sein die Notsituation zu beseitigen.

Besondere Härtefälle finden nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung Berücksichtigung und es ist mit geeigneten Mitteln ein Nachweis zu dem geltend gemachten Härtefall durch die antragstellenden Studierenden zu erbringen.

Als derartiger Härtefall kann unter anderem anerkannt werden, wenn Studierende

- infolge eines körperlichen, geistigen oder seelischen Übergriffs auf finanzielle Unterstützung

angewiesen sind.

- aufgrund unvorhersehbarer körperlicher Einschränkungen keine Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt zu decken.
- unverschuldet und unvorhergesehen eine Finanzierungsquelle ihres Studiums verloren haben und nicht in der Lage sind ihren Lebensunterhalt kurzfristig selbst zu decken.
- für die Lebensunterhalts- oder Studienfinanzierung bestimmte Gelder unvorhersehbar und unverschuldet anderweitig einsetzen mussten, um eine unverschuldete und unvorhersehbare rechtsverbindliche Forderung zu bedienen.

5.4 Soziale Leistungen in Form von Ausgabe von Wertmarken als Zuschuss zum Essen kann in Anspruch nehmen, wer unverschuldet und unvorhersehbar in einer finanziellen Notlage geraten ist und nach Abzug aller monatlichen Fixkosten und bei einem Einkommen unter BAföG-Niveau im Monat weniger als 150 € zur Verfügung hat.

5.5 Es kann immer nur eine Soziale Leistung durch das Studierendenwerk Thüringen in Anspruch genommen werden. Bei finanzieller Unterstützung, die mit einer Rückzahlungsverpflichtung einhergeht, muss vor Inanspruchnahme einer weiteren finanziellen Sozialleistung durch das Studierendenwerk Thüringen der zurückzuzahlende Betrag vollständig abgezahlt sein.

6 Antragstellung

Die sozialen Leistungen des Studierendenwerkes Thüringen sind in der Abteilung Soziales schriftlich zu beantragen.

Für die Beantragung von Kurzdarlehen, Darlehen, Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes und Zuschuss zum Essen ist ein vorheriges Beratungsgespräch bei der Allgemeinen Sozialberatung des Studierendenwerk Thüringens notwendig. Im Rahmen dieser Beratung wird das entsprechende Antragsformular ausgefüllt, sofern der Antragsgrund nachvollziehbar dargelegt wurde. Der Antrag muss persönlich in der Allgemeinen Sozialberatung des Studierendenwerkes Thüringen eingereicht werden.

Über die Bewilligung dieser Sozialen Leistungen entscheidet ein Vergabegremium des Studierendenwerkes Thüringen.

Internationale Studierende sind verpflichtet, dem Studierendenwerk Thüringen einen Nachweis über die voraussichtliche Dauer der zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Aufenthaltserlaubnis vorzulegen. Dabei muss die Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts die Dauer der Rückzahlungen übersteigen.

Zur Antragstellung vorzulegen sind:

6.1 Zuschuss zum Essen

6.1.1 die aktuelle Studienbescheinigung

6.1.2 Einkommens- und Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten zwei Monate bis zum Tag vor Antragstellung)

6.2 Zuschuss für Hepatitis-Impfungen

6.2.1 die aktuelle Studienbescheinigung

6.2.2 Praktikumsvertrag bzw. Bestätigung des Praktikumseinsatzes durch die Fakultät

6.2.3 Rechnung bzw. Quittungsbeleg im Original

6.2.4 Bankverbindung Antragstellerin bzw. des Antragstellers

6.2.5 Ablehnung der Impfkostenübernahme durch die Krankenkasse

6.3 Kurzdarlehen

6.3.1 aktuelle Studienbescheinigung

6.3.2 Einkommens- und Vermögensnachweise (der letzten 2 Monate bis Tag vor Antragstellung)

6.3.3 Einzugsermächtigung mittels Lastschrift

6.3.4 Nachweis einer Gewährsperson mittels Kopie des Personalausweises (oder Niederlassungserlaubnis), mit dem die Darlehensnehmenden keine gemeinsame Adresse haben

6.4 Darlehen

6.4.1 aktuelle Studienbescheinigung

6.4.2 Einkommens- und Vermögensnachweise (der letzten 3 Monate bis Tag vor Antragstellung)

6.4.3 Einzugsermächtigung mittels Lastschrift

6.4.4 selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankbürgschaft

6.4.5 Nachweis von zwei Gewährspersonen mittels Kopie des Personalausweises (oder Niederlassungserlaubnis), mit dem die Darlehensnehmenden keine gemeinsame Adresse haben

6.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes

Maßgebend sind hier die Richtlinien für die Vergabe von Darlehen für bedürftige Studierende durch den Härtefonds des Deutschen Studentenwerkes (DSW).

6.6 Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“

6.6.1 Schriftlicher Antrag auf die Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“

6.6.2 Kopie des Zulassungsbescheids für ein Präsenzstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Thüringer Hochschule

6.6.3 Erklärung, dass die Antragsstellenden einen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG gestellt haben und mit einem Datenabgleich mit dem Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen einverstanden ist

6.6.4 Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bei nicht BAföG- berechtigten ausländischen Studierenden

6.7 Finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende

6.7.1 Schriftlicher Antrag auf finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende

6.7.2 Immatrikulationsbescheinigung für ein Präsenzstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Thüringer Hochschule

6.7.3 Vorlage von Unterlagen zwecks Darlegung der Bedürftigkeit, insbesondere von Kontoauszügen

6.7.4 Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen

7 Darlehenshöhe

Die Gesamthöhe des Darlehens, die Studierenden maximal gewährt wird, darf das 12- fache des monatlichen BAföG-Höchstsatzes für Studierende, die außerhalb ihres Elternhauses leben, nicht übersteigen.

8 Bürgschaften

Zur Sicherung von Darlehen über 800 € ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine Bankbürgschaft jeweils für den gesamten beantragten Darlehensbetrag beizubringen. Die Bürgschaft ist in schriftlicher Form abzugeben, wobei die Unterschrift der Bürgenden von einer siegelführenden Behörde beglaubigt sein muss. Siegelführende Behörden sind insbesondere Notare, Gemeinde-, Landes- und Bundesdienststellen.

Andere Unterschriftsbeglaubigungen werden nicht anerkannt. Bürgende werden nur anerkannt, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Als Bürgende scheiden Personen aus, denen nach Abzug der monatlichen Belastungen ein freier Beitrag von weniger als 1.000 € pro Monat zur Verfügung steht. Dies ist mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

Die Darlehensnehmenden sind verpflichtet, dem Studierendenwerk Thüringen jeden Wohnortwechsel von sich und den Bürgenden unaufgefordert mitzuteilen.

9 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt mit dem Monat der Auszahlung der ersten Darlehensrate und endet mit der letzten Rückzahlungsrate.

Die Gesamtlaufzeit eines Kurzdarlehens darf höchstens 26 Monate betragen.

Die Gesamtlaufzeit eines Darlehens darf höchstens 60 Monate betragen.

10 Rückzahlung

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach den im Darlehensvertrag festgelegten Vereinbarungen, spätestens jedoch sechs Monate nach Auszahlung der letzten Darlehensrate. Die Mindestrate beträgt 40 €.

11 Verzugszinsen und Mahnung

Geraten Darlehensnehmende mit einer Tilgungsrate in Verzug, weil z. B. die Lastschrift von ihrer bzw. seiner Bank nicht eingelöst wird, werden für den rückständigen Betrag für die Dauer des Rückstandes 6 Prozent Verzugszinsen pro Jahr berechnet. Die erste Mahnung ist kostenfrei, für jede weitere Mahnung und Verständigung der Bürgenden werden als Verzugsschaden 7,00 € (lt. Entgeltordnung) berechnet. Für die Ermittlung einer von den Darlehensnehmenden nicht mitgeteilten neuen Anschrift wird eine

Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.

12 Kündigung und sofortige Rückzahlung von Darlehen

Das Studierendenwerk Thüringen kann ein Darlehen kündigen und bei noch nicht abgeschlossener vollständiger Auszahlung den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn die Darlehensnehmenden:

- 12.1 vom Studium exmatrikuliert werden oder dieses ohne Zustimmung der Hochschule unterbrechen
- 12.2 an eine Hochschule außerhalb Thüringens wechseln
- 12.3 bei der Antragstellung schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben
- 12.4 in ihre Heimatländer zurückkehren (gilt nur für internationale Studierende)
- 12.5 Die Fälligestellung des jeweils noch offenen Restbetrages erfolgt durch ein Kündigungsschreiben des Studierendenwerkes Thüringen.

13 Stundung

Die Darlehensnehmenden können in begründeten Ausnahmefällen schriftlich einen Antrag auf Stundung des Rückzahlungsbetrages stellen. Über Genehmigung des Antrages sowie den Stundungsbetrag entscheiden das Vergabegremium. Im Falle einer Genehmigung des Antrages wird der Stundungsbetrag in Form einer Stundungsvereinbarung festgehalten. Einzugsermächtigung

Die Darlehensnehmenden haben sich zu verpflichten, bei Abschluss des Darlehensvertrages zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten dem Studierendenwerk Thüringen eine Einzugsermächtigung mittels Lastschrift zu erteilen. Bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und eventueller Nebenforderungen, muss dem Studierendenwerk Thüringen jede Kontoänderung unverzüglich mitgeteilt werden.

14 Richtlinie als Teil des Darlehensvertrags

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Darlehensvertrages.

15 Rechenschaft

Über die Vergabe der in diesen Richtlinien bezeichneten sozialen Leistungen erstattet der Geschäftsführer des Studierendenwerkes Thüringen dem Verwaltungsrat jährlich Bericht.

16 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Verwaltungsrates zum 02. November 2022 in Kraft.

Studierendenwerk Thüringen



Torsten Schubert